

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 104, 626; ZPO §§ 56, 241, 246, 286, 320;
StGB § 20

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 456/77

Urteil des BAG vom 16. November 1978 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 456/77

7 (2) Sa 265/68 Niedersachsen

Verkündet am
16. November 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. März 1977 - 7 (2) Sa 265/68 - einschließlich der Urteilsergänzung vom 9. Juni 1977 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten beider Revisionsverfahren, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1909 geborene Kläger wurde 1954 von der Beklagten als Angestellter eingestellt. Er wurde alsbald Prokurist und Exportleiter auf einem Teilgebiet des Unternehmens der Beklagten. Der Kläger wurde 1958 einem Schwerbeschädigten gleichgestellt.

Am 27. Oktober 1967 übersandte der Kläger dem Komplementär und geschäftsführenden Gesellschafter der Beklagten, Dipl.-Ing. S ,mehrere Fotokopien aus Zeitschriften und seine bislang zurückgehaltenen Schreiben vom 25. Mai, 1. Juni, 20. August und 14. September/24. Oktober 1967, in denen er sich über die Behandlung durch Dipl.-Ing. S beschwerte.

Mit Schreiben vom 2. November 1967 kündigte daraufhin die Beklagte das Vertragsverhältnis fristlos und hilfsweise fristgemäß. Das Kündigungsschreiben lautete u.a.:

"...

Ich bin erschüttert über die Anwürfe, die Sie in diesem Schreiben gegen mich erheben und darüber, daß Sie mich durch die Drohung, mit ihren Anwürfen gegen mich in die Öffentlichkeit zu gehen, zwingen wollen, Ihnen finanzielle Konzessionen zu machen, auf die Sie keinerlei Anspruch haben und die auch jedes vernünftige Maß übersteigen.

...
Ich sehe nach alledem keine Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit Ihnen und spreche hiermit die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses aus, nachdem ich hierzu auch den Betriebsrat der Firma S Kom.Ges. angehört habe. Hilfsweise soll, wie ebenfalls mit dem Betriebsrat erörtert, dieses Schreiben als ordentliche Kündigung geltend.

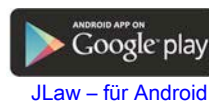
..."

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die mit Schreiben vom 2. November 1967 ausgesprochene fristlose und fristgemäße Kündigung unwirksam sei. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 1. März 1968 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die von der Beklagten am 2. November 1967 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht beendet worden ist. Im übrigen hat das Arbeitsgericht den Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptfürsorgestelle über den Antrag der Beklagten auf Zustimmung zur fristgerechten Kündigung ausgesetzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 30. August 1968 das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage - auch soweit sie noch in der ersten Instanz anhängig war - abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 19. Juni 1969 (2 AZR 511/68) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

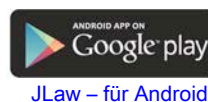
Nachdem das Landesarbeitsgericht im September 1970 u.a. ein Mitglied der Geschäftsleitung als Zeugen und den Komplementär der Beklagten als Partei vernommen hatte, erstattete der Kläger wegen dieser Aussagen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft. Auf Antrag des Klägers hatte das Landesarbeitsgericht den vorliegenden Rechtsstreit bis zur Erledigung der Strafverfahren zunächst ausgesetzt. Die aufgrund der Anzeigen des Klägers eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. Beschwerden und Anklageerzwingungsverfahren waren erfolglos. Wegen mehrerer Schreiben, die der Kläger u.a. an Richter und Staatsanwälte gerichtet hatte, die mit dem Verfahren befaßt waren, wurde gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Beleidigung durchgeführt. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Celle vom 9. März 1976 erfüllte das Verhalten des Klägers in sechs Fällen den Tatbestand der Beleidigung. Der Kläger wurde jedoch wegen partieller Schuldunfähigkeit freigesprochen. Das Amtsgericht folgte damit dem Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, der zu dem Ergebnis gekommen war, daß bei dem Kläger über viele Jahre eine wahnhaft-querulatorische Entwicklung gewachsen sei, die zu einer isolierten Störung der Geistestätigkeit mit Krankheitswert geführt habe.

Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben die Beiziehung der Akten des Strafverfahrens beantragt, weil die dort getroffenen Feststellungen auch für die Prozeßfähigkeit des Klägers in diesem Verfahren von Bedeutung seien. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht widersprochen, sondern die Auffassung vertreten, der Ausgang des Strafverfahrens sei nicht ohne Bedeutung für die Prozeßfähigkeit des Klägers im vorliegenden Verfahren. Da die Strafacten unentbehrlich waren, wurde dem Landesarbeitsgericht auf Aktenanforderung die Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Celle übersandt.

Mit Schriftsatz vom 27. Oktober 1976 haben die früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt, daß sie den Kläger nicht mehr vertreten. Die jetzigen Prozeßbevollmächtigten haben am 4. Februar 1977 angezeigt, daß sie die Vertretung des Klägers übernommen haben.

Durch Urteil vom 1. März 1977 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Osnabrück zurückgewiesen und den Urteilsausspruch neu gefaßt. Es hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 2. November 1967 ausgesprochene Kündigung fristlos aufgelöst worden sei. Durch Ergänzungsurteil vom 9. Juni 1977 hat das Landesarbeitsgericht die Kosten des Revisionsverfahrens der Beklagten auferlegt und im übrigen die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, hilfsweise beantragt sie, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

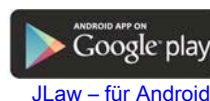
Entscheidungsgründe:

Schon die von der Beklagten im Revisionsverfahren wiederholte und ergänzend begründete Rüge der fehlenden Prozeßfähigkeit des Klägers macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils erforderlich, ohne daß in der Sache darüber entschieden werden kann, ob die vom Kläger angegriffene außerordentliche Kündigung rechtswirksam ist oder nicht. Da die Prozeßfähigkeit des Klägers

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nur aufgrund weiterer Feststellungen zu klären ist, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers bestehen begründete Bedenken.

1. Nach § 56 Abs. 1 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu beachten. Auch ohne förmliche Revisionsrüge sind Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu überprüfen. Sie können auch noch in der Revisionsinstanz neu vorgebracht werden (BAG 6, 76 [78] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 4 zu § 56 ZPO; BAG AP Nr. 5 zu § 56 ZPO und BGH NJW 1969, 1574; vgl. auch Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 559 Rdnr. 10 und § 561 Rdnr. 11).

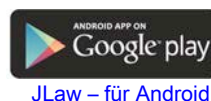
Der Mangel der Prozeßfähigkeit ist zwar von Amts wegen zu beachten, aber es ist Aufgabe der Parteien, entsprechende Tatsachen und Beweisangebote für das Vorliegen oder das Fehlen der Prozeßfähigkeit in den Prozeß einzuführen (BAG 6, 76 [78] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO [zu 1 der Gründe] und Stein-Jonas-Leipold, aaO, § 56 Rdnr. 7). Da bei einer erwachsenen Person grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit spricht, muß diejenige Partei, die sich auf die Prozeßunfähigkeit beruft, Tatsachen darlegen, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte für ihre Zweifel ergeben (vgl. BGHZ 18, 184 [189 - 190] und Stein-Jonas-Leipold, aaO, § 56 Rdnr. 10). Bestehen begründete Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit einer Partei, dann trägt sie die Darlegungs- und Beweislast für ihre Prozeßfähigkeit.

Die Geschäftsfähigkeit nach § 104 BGB und die Prozeßfähigkeit nach § 56 ZPO können auch bei einer geistigen Störung für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten, insbesondere für diejenigen, die mit einem Rechtsstreit verbunden sind, ausgeschlossen sein (sogenannte partielle

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Geschäftsunfähigkeit; vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 104 BGB und BGHZ 18, 184). Im Streitfall dürfte vor allem eine partielle Geschäftsunfähigkeit des Klägers in Erwägung zu ziehen sein.

2. Die Prozeßfähigkeit des Klägers ist allerdings nicht erst im Revisionsverfahren zweifelhaft geworden. Sie ist vielmehr von der Beklagten bereits im Berufungsverfahren gerügt und vom Landesarbeitsgericht geprüft worden. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, trotz des in dem Strafverfahren gegen den Kläger erstatteten Sachverständigengutachtens sei im anhängigen Verfahren von der Prozeßfähigkeit des Klägers auszugehen, ist jedoch nicht frei von Rechtsfehlern und deswegen für den Senat nicht bindend.

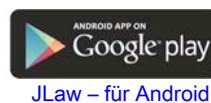
a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das im Strafverfahren gegen den Kläger erstattete Gutachten mit dem Ergebnis, der Kläger sei unfähig, das Unerlaubte der ihm zur Last gelegten Äußerungen einzusehen, und er sei deswegen partiell zurechnungsunfähig, stehe der Prozeßfähigkeit nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht meint, die Unfähigkeit, das Unerlaubte einer mit Strafe bedrohten Handlung einzusehen, habe nicht ohne weiteres auch ganz oder teilweise die Unfähigkeit zur Folge, sich durch Verträge zu verpflichten. Die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit sei nicht notwendig gleichbedeutend mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, die die freie Willensbestimmung ausschließe. Davon könne nach dem persönlichen Eindruck des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung trotz der geradezu grotesken Vorstellungen des Klägers, die ganz offensichtlich auf krankhaftem Mißtrauen sowie der Annahme tatsächlich nicht vorhandener juristischer Kenntnisse beruhten, keine Rede sein.

b) Entgegen der Auffassung der Revision war das Landesarbeitsgericht allerdings nicht gehindert, daß in dem Strafverfahren gegen den Kläger erstattete Sachverständigengutachten als Urkundenbeweis zu würdigen. Das Landesarbeitsgericht hat

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

im Tatbestand des angefochtenen Urteils den Verlauf des gegen den Kläger durchgeführten Strafverfahrens geschildert und das in diesem Verfahren erstattete Sachverständigengutachten im Auszug wörtlich mitgeteilt. Daraus ergibt sich, daß das Strafurteil und das darin behandelte Sachverständigengutachten Gegenstand der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren gewesen ist.

Gegen diese für den Senat bindende Feststellung kann sich die Revision nicht mit Verfahrensrügen wenden. Sie hätte vielmehr einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes nach § 320 ZPO stellen müssen (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Da die Revision einen solchen Antrag nicht gestellt hat, greifen ihre Rügen nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen den Verhandlungsgrundsatz und, ohne den Parteien Einsicht in das Gutachten zu gewähren, das Strafurteil verwertet.

Ihre weitere Rüge, das Landesarbeitsgericht habe den Antrag der Beklagten, für das Arbeitsgerichtsverfahren gesondert ein amtsärztliches Gutachten über die Prozeßfähigkeit des Klägers einzuholen, übergangen, ist unzulässig, weil die Revision nicht die Fundstelle des angeblich übergangenen Beweisantrittes bezeichnet hat (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

c) Begründet sind die Rügen der Revision, daß das Landesarbeitsgericht das Sachverständigengutachten unvollständig berücksichtigt und die Prozeßfähigkeit des Klägers mit nicht ausreichenden Erwägungen begründet hat.

Das Landesarbeitsgericht hat nur im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, eine partielle Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB sei nicht zwangsläufig und stets einer auf einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit beruhenden Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 BGB gleichzusetzen. Es hat jedoch nicht berücksichtigt, daß sich aus den Gründen, die den Gutachter veranlaßt haben, dem Kläger

- 8 -



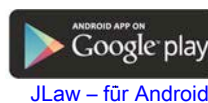
eine beschränkte strafrechtliche Schuldunfähigkeit zuzubilligen, zugleich Anzeichen auch für eine partielle Geschäftsunfähigkeit des Klägers nach § 104 BGB (und damit zugleich für eine beschränkte Prozeßunfähigkeit nach § 56 ZPO) ergeben. Nach den Ausführungen des Gutachters beruhte die Unfähigkeit des Klägers, das Unerlaubte der ihm angelasteten Straftaten einzusehen, auf einer Wahnentwicklung, einer isolierten Störung der Geistestätigkeit mit Krankheitswert. Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht ebenso unberücksichtigt gelassen wie die weitere Feststellung des Sachverständigen, die partielle Schuldunfähigkeit des Klägers beziehe sich auf alle gerichtlichen und behördlichen Verfahren, die mit dem vorliegenden Arbeitsgerichtsprozeß im Zusammenhang stünden. Wenn aber dieser Arbeitsgerichtsprozeß der Anlaß für eine partielle (isolierte) Störung der Geistestätigkeit des Klägers gewesen ist, dann drängt sich die Überlegung auf, ob diese Störung der Geistestätigkeit sich nicht auch unmittelbar auf die mit dem Kündigungsrechtsstreit zwischen den Parteien zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Prozeßhandlungen des Klägers auswirkt.

Die aufgrund der im Strafurteil wiedergegebenen Schreiben des Klägers sowie des Sachverständigengutachtens bestehenden Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers konnte das Landesarbeitsgericht nicht allein mit dem Hinweis auf den persönlichen Eindruck ausräumen, den der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat. Der Verlauf einer querulatorischen Entwicklung ist schwierig und vom Gericht in der Regel nicht aufgrund eigener Sachkunde zu beurteilen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 104 BGB). Da das Landesarbeitsgericht weder angegeben hat, aus welchem Verhalten des Klägers vor Gericht es naheliegende und überprüfbare Schlußfolgerungen gezogen hat, noch dargelegt hat, worauf seine eigene Sachkunde beruht, durfte es nicht davon absehen, die Prozeßfähigkeit des Klägers durch ein Sachverständigengutachten klären zu lassen.

d) Die ernstlichen Zweifel daran, ob der Kläger bis zur Erteilung der Prozeßvollmacht an seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten im Februar 1977 prozeßfähig gewesen ist (vgl. §§ 86, 246 ZPO und hierzu RGZ 118, 122 [125]), werden durch das von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

der Beklagten vorgetragene Verhalten des Klägers während des Revisionsverfahrens verstärkt. So hat der Kläger in seinem Schreiben an das Verwaltungsgericht Hannover vom 4. März 1978 den Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts, die im zweiten Berufungsverfahren zu seinen Gunsten erkannt hatte, vorgeworfen, vorsätzlich und verbrecherisch das Recht gebeugt zu haben. In einem weiteren Schreiben des Klägers an das Verwaltungsgericht Hannover vom 5. März 1978 heißt es u.a., er habe gegen die Schlußausführungen im "parteiischen" Urteil des zuletzt aktiven Landesarbeitsgerichtsdirektors im übrigen bereits vor dem Bundesarbeitsgericht Protest und Einspruch erhoben und dies bewiesen. Strafanzeigen würden alsbald erfolgen. Die zahlreichen außergewöhnlich umfangreichen persönlichen Eingaben, die der Kläger an das Bundesarbeitsgericht gerichtet hat, hat er unter anderem damit begründet, er müsse grundsätzliche Vorschriften überspringen, weil sonst der "Verbrecher S" mit seinen "Helfershelfern" und "Hörigen" (d.h. seinen sogenannten Rechtsanwälten) und zahllosen "Verbrechern" in der niedersächsischen Justiz doch noch seinen Zweck erreiche, ihn nach über zehn Jahren eines rechtlosen Kampfes zu ermorden. Diese Äußerungen deuten darauf hin, daß die freie Willensbestimmung des Klägers bei den Angelegenheiten, die seinen Rechtsstreit mit der Beklagten betreffen, ausgeschlossen sein kann (§ 104 Nr. 2 BGB).

3. Der Senat hat aus zwei Gründen davon abgesehen, das von dem Kläger beantragte Sachverständigengutachten eines Facharztes für Psychiatrie selbst einzuholen.

a) Es steht im Ermessen des Revisionsgerichts, ob es den für die Frage der Prozeßfähigkeit erheblichen Sachverhalt selbst aufklären oder die erforderlichen Feststellungen dem Richter der Tatsacheninstanz überlassen will (vgl. BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 56 ZPO; Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 561 Rdnr. 26). Eine eigene Beweisaufnahme durch das Revisionsgericht ist in der Regel nur angebracht, wenn allein bereits vorhandene Aussagen, Gutachten oder Urkunden zu würdigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

sind. Das ist im Streitfall nicht möglich, weil das im Strafverfahren gegen den Kläger erstattete Gutachten und die vom Kläger eingereichte Stellungnahme eines Facharztes für Chirurgie als Beweismittel für oder gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers nicht ausreichen. Es ist vielmehr erforderlich, einen Facharzt zu beauftragen, ein schriftliches Gutachten über die Prozeßfähigkeit des Klägers abzugeben, und dabei die zahlreichen persönlichen Eingaben des Klägers, die sich insbesondere bei den Prozeßakten der Revisionsinstanz befinden, zu berücksichtigen.

Es könnte sich empfehlen, ohne daß damit das Landesarbeitsgericht gebunden werden soll, den vom Kläger benannten Sachverständigen Prof. Dr. H. L. von der Justus-Liebig - Universität in Gießen mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen, weil dieser Sachverständige sich dazu gegenüber dem Kläger bereits grundsätzlich bereit erklärt haben soll und der Kläger nach seiner Behauptung gegenwärtig in den Universitätskliniken in Gießen behandelt wird.

Da während des ersten Revisionsverfahrens noch keine Anhaltspunkte für eine Prozeßunfähigkeit des Klägers ersichtlich waren, wird es ausreichen, wenn das Sachverständigengutachten auf die Frage beschränkt wird, ob der Kläger gegenwärtig noch prozeßfähig ist, oder ob er zumindest bis zur Erteilung der Prozeßvollmacht an seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten (Februar 1977) geschäfts- und prozeßfähig gewesen ist.

b) Darüberhinaus ist die Klärung der Prozeßfähigkeit deshalb dem Landesarbeitsgericht zu überlassen, weil auch dann, wenn diese Frage im Revisionsverfahren zugunsten des Klägers geklärt würde, die Sache ohnehin an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden müßte; denn die angefochtene Entscheidung ist auch hinsichtlich der Ausführungen zum wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB nicht frei von Rechtsfehlern (vgl. dazu unter III der Gründe).

II. Der weitere Prozeßverlauf richtet sich zunächst nach dem Ergebnis der vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Feststellungen zur Prozeßfähigkeit des Klägers.

- 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Sollte sich ergeben, daß der Kläger nach der Klageerhebung seine Prozeßfähigkeit verloren hat, bevor er seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten im Februar 1977 beauftragt hatte, dann wäre nach § 241 ZPO das Verfahren unterbrochen. In diesem Falle würde das Verfahren erst dann fortzusetzen sein, wenn ein gesetzlicher Vertreter des Klägers dem Gericht von seiner Bestellung Anzeige gemacht oder das Gericht eine Anzeige der Beklagten, das Verfahren fortzusetzen, von Amts wegen zugestellt hat (vgl. § 241 Abs. 1 ZPO).

2. Sollte sich ergeben, daß der Verlust der Prozeßfähigkeit des Klägers - etwa aufgrund der in neuerer Zeit vorgenommenen Gehirnoperationen - erst nach der Erteilung der Vollmacht an seine jetzigen Rechtsanwälte weggefallen ist, dann wirkt sich die fehlende Prozeßfähigkeit nicht aus; das Verfahren wird nach § 246 Abs. 1 ZPO in diesem Falle nicht unterbrochen.

III. Wenn die Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Sache selbst erfüllt sind (andauernde oder bis Februar 1977 fortbestehende Prozeßfähigkeit des Klägers), wird das Landesarbeitsgericht bei einer erneuten Prüfung der Wirksamkeit der vom Kläger angegriffenen außerordentlichen Kündigung nicht unverändert an seiner Begründung festhalten können, sondern die Frage des wichtigen Grundes von Grund auf neu zu prüfen haben. Insbesondere wird es eine umfassendere Interessenabwägung vorzunehmen haben, weil die bisherigen Erwägungen zu allgemein und zu eingeschränkt sind, um dem Senat die Prüfung zu ermöglichen, ob der Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB richtig erkannt und angewandt worden ist. Dazu weist der Senat auf folgendes hin:

1. Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, im einzelnen die Tatsachen zu bezeichnen und zu werten, die an sich die Annahme eines wichtigen Grundes für die außerordentliche Kündigung rechtfertigen können. Da für die erforderliche Interessenabwägung Art und Gewicht der einzelnen für



- 12 -

die Kündigung maßgebenden Tatsachen von Bedeutung sind, reicht es nicht aus, dem Kläger ein "unbestreitbares Fehlverhalten" anzulasten, weil er in ungewöhnlich massiver und die Ehre des geschäftsführenden Gesellschafters der Beklagten verletzender Form seine vermeintlichen Ansprüche durchsetzen zu dürfen geglaubt und dabei auch vor Drohungen nicht Halt gemacht habe. Es bedarf einer auf bestimmte Tatsachen gestützten Würdigung der dem Kläger angelasteten Pflichtverletzungen, bei der auch darauf einzugehen sein wird, ob es sich um Störungen im Leistungs- oder im Vertrauensbereich handelt. Das ist erforderlich, weil es bei Störungen im Vertrauensbereich in der Regel vor der außerordentlichen Kündigung einer Abmahnung nicht bedarf (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat).

2. Bei der Würdigung des Sachverhaltes hat das Landesarbeitsgericht sich nicht an die eingehenden Hinweise im ersten Revisionsurteil gehalten. Es hat die Hintergründe, die Entstehungsgeschichte und den Anlaß des im Herbst 1967 plötzlich erfolgten Bruches zwischen den Parteien nicht geklärt und hat auch nicht geprüft, ob der Kläger durch den Geschäftsführer der Beklagten gereizt und beleidigt worden ist und deswegen aus verletztem Ehrgefühl gehandelt hat. Die vom Landesarbeitsgericht berücksichtigte Möglichkeit, daß der Kläger "bei vielen von ihm getroffenen und nicht zu billigen Maßnahmen" die Interessen der Beklagten im Auge gehabt habe, reicht allein nicht aus, um schwerwiegende Pflichtverletzungen, die das Landesarbeitsgericht dem Kläger unterstellt hat, zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

3. Unvollständig ist auch die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der außerordentlichen Kündigung dem Kläger die Prokura entziehen können, und zwar verbunden mit einer unmißverständlichen Abmahnung in Form der Androhung einer fristlosen Kündigung für den Fall eines erneuten Fehlverhaltens. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit nicht berücksichtigt, daß der Kläger sich bereits in seinem Schreiben vom 1. Juni 1967 gegen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den angekündigten Entzug der Prokura mit der Begründung ge-
wehrt hatte, es sei "Kadavergehorsam", wenn er künftig alle
Weisungen des Geschäftsführers ohne eigene Interpretation
wörtlich befolgen müsse. Diese Einstellung des Klägers macht
es zweifelhaft, ob der Entzug der Prokura ein geeignetes
Mittel gewesen wäre, die weitere Zusammenarbeit mit dem
Kläger für die Beklagte erträglich zu gestalten.

gez.: Dr. Gröninger Dr. Gehring Dr. Fenge

Kerrmann Dr. Kammann

